

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 47/2023

**Wohnwirtschaft
Unternehmensfinanzierung
Energie und Umwelt
Kommunale und soziale Infrastruktur**

- 1. Alle bankdurchgeleiteten Förderprodukte:
Änderung der Regelung zur Beteiligungsgrenze für Kreditinstitute,
Versicherungen und vergleichbare Finanzierungsinstitutionen am
antragstellenden Unternehmen ab 22.06.2023**
- 2. Investitionskredit Digitale Infrastruktur (206):
Verlängerung der Förderung für die Digitalisierung von Krankenhäusern
bis zum 15.12.2023**
- 3. ERP-Digitalisierungs- und Innovationsprogramm (380):
Klarstellender Hinweis zu Stromerzeugungsanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

- 1. Alle bankdurchgeleiteten Förderprodukte:
Änderung der Regelung zur Beteiligungsgrenze für Kreditinstitute,
Versicherungen und vergleichbare Finanzierungsinstitutionen am
antragstellenden Unternehmen ab 22.06.2023**

Die für die bankdurchgeleiteten Förderprodukte geltende Regelung zur Beteiligung von Kreditinstituten, Versicherungen und vergleichbaren Finanzinstitutionen wird zum 22.06.2023 teilweise geändert, sofern im produktspezifischen Merkblatt nicht anders geregelt.

Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen dürfen künftig in den Produkten ohne Haftungsfreistellung am antragstellenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Hiervon ausgenommen ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut. Für dieses gilt über die gesamte Kreditlaufzeit eine maximale Grenze für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am geförderten Unternehmen in Höhe von 25 %.

In den Produkten mit Haftungsfreistellung bzw. Risikoübernahme durch die KfW gilt grundsätzlich weiterhin, dass Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen nicht mit mehr als 25 % am antragstellenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein dürfen. Ausgenommen hiervon sind Private Equity Investoren. Diese dürfen auch in Produkten mit Haftungsfreistellung bzw. Risikoübernahme durch die KfW unabhängig von der Höhe der Beteiligung am antragstellenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein.

Die für die einzelnen Förderprodukte geltenden Regelungen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen produktspezifischen Merkblatt.

Die vorgenannte Regelung zur Beteiligungsgrenze gilt analog in den wohnwirtschaftlichen Förderprodukten. Auf eine Anpassung der Merkblätter zur Förderung von Wohngebäuden verzichtet die KfW, da hier alle Investoren, in der Regel Privatpersonen, antragsberechtigt sind. In den Merkblättern zur Förderung von Nichtwohngebäuden in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG 263) und Klimafreundlicher Neubau (KFN 299) nimmt die KfW im Zuge einer späteren Merkblattanpassung einen Satz zur Beteiligungsgrenze für Kreditinstitute, Versicherungen und vergleichbare Finanzinstitutionen am antragstellenden Unternehmen auf.

2. Investitionskredit Digitale Infrastruktur (206): Verlängerung der Förderung für die Digitalisierung von Krankenhäusern bis zum 15.12.2023

Im Investitionskredit Digitale Infrastruktur (206) ist die Antragstellung für den Verwendungszweck "Digitalisierung von Krankenhäusern" bis zum 30.06.2023 möglich. Diese Frist verlängert die KfW bis zum 15.12.2023.

3. ERP-Digitalisierungs- und Innovationsprogramm (380): Klarstellender Hinweis zu Stromerzeugungsanlagen

Stromerzeugungsanlagen können im ERP-Digitalisierungs- und Innovationsprogramm (380) bei Erfüllen der Produktbedingungen für Digitalisierungsvorhaben finanziert werden. Da es zu Rückfragen aus dem Markt gekommen ist, nimmt die KfW im Merkblatt in dem Kapitel "Kombination mit anderen Förderprodukten" den folgenden klarstellenden Hinweis für Stromerzeugungsanlagen auf:

"Für Stromerzeugungsanlagen gilt: Sofern für diese Anlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder eine vergleichbare staatliche Förderung (zum Beispiel in Gestalt einer Einspeisevergütung) in Anspruch genommen wird, darf die Anlage nur mit einem KfW-Kredit ohne staatliche Beihilfen finanziert werden. Die Kombination mit weiteren KfW-Förderprodukten ist nur dann möglich,

wenn diese ebenfalls keine staatlichen Beihilfen enthalten." Im Rahmen der wörtlichen Übernahme dieser Passage werden die Merkblätter für weitere relevante Produkte redaktionell bearbeitet. Diese aktualisierten Merkblätter stehen Ihnen ab dem 01.06.2023 auf unserer Homepage zur Verfügung.

Zu weiteren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen unsere MitarbeiterInnen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Alexander Schmitt